

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG MEIßEN Postfach 20 02 14 | 01657 Meißen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Katrin Smeilus

Durchwahl
Telefon +49 3521 7189-2103
Telefax +49 3521 7189-1999

Poststelle.nl-meissen@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3.21-4022/2959/16-
2025/93428

Meißen,
17. Juni 2025

Bekanntmachung

B 182 Ortsumgehung Strehla hier: Vorarbeiten auf Grundstücken - Leistungen für Baugrunduntersuchungen -

Das Vorhaben „B 182 Ortsumgehung Strehla“ ist als Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen plant die Durchführung dieser Maßnahme.

Als Voraussetzung für die zu erstellende Planung werden Leistungen für Baugrunduntersuchungen auf Flurstücken der Gemeinde Liebschützberg erforderlich.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

**vom 15. August 2025 bis 31. März 2026,
frühestens 14 Tage nach Bekanntmachung**

die entsprechenden Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar

Leistungen für Baugrunduntersuchungen

Folgende Flurstücke der Gemarkung Zaußwitz sind betroffen:

317/1, 317a, 318/1, 318a, 319/1, 319/2, 319a, 322, 323/1, 324, 325, 328, 329, 386/4, 395/18, 395/23

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen

www.lasuv.sachsen.de

*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter: lasuv.sachsen.de/kontakt.html

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Entsprechend § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Bekanntmachung (mit Anlage) im Internet auf der Seite: <http://www.lasuv.sachsen.de> unter dem Punkt „Bekanntmachung“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str, 23 c, 01662 Meißen, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-
Straße 19, 02625 Bautzen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz,
Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3,
04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523
Plauen

eingelegt werden.

Holger Wohsmann
Niederlassungsleiter



Anlage
Übersichtslageplan

